



SMP INFO-EXPRESS: Nachfolgeregelung Schoggigesetz

Sehr hoher Stellenwert für die Schweizer Milch und Milchwirtschaft

Der in der BO Milch gefundene Kompromiss für den Ersatz des Schoggigesetzes unterstützt die Ziele der Schweizer Milchproduzenten.

Verarbeitete Nahrungsmittel, welche Milch oder Getreide enthalten, erhalten heute beim Export Ausfuhrbeiträge aus der Bundeskasse. Mit diesen Beiträgen wird vermieden, dass bei der Herstellung von exportierten Lebensmitteln ausländische Rohstoffe verwendet werden. Diese Massnahme hilft allen Branchen, speziell aber den Schweizer Milch- und Getreideproduzenten.

Grosse Bedeutung für Milchbranche

Dank dem Schoggigesetz findet die Schweizer Milch zu Schweizer Preisen einen Absatzkanal, der ihr sonst verschlossen bliebe. Von der Massnahme sind rund 250 bis 280 Millionen Kilogramm Milch betroffen, was rund elf Prozent der Molkereimilchmenge entspricht. Für die Milchproduktion und Milchwirtschaft ist das heutige Schoggigesetz deshalb mehr als ein «Mosaiksteinchen» zugunsten des Produktionsstandortes und des Werkplatzes Schweiz.

Weil das heutige Schoggigesetz wie eine Exportsubvention wirkt, entspricht das Instrument ab 2020 nicht mehr den WTO-Bestimmungen. Der Bundesrat hat deshalb vorgeschlagen, die Mittel aus dem bestehenden Schoggigesetz mit einer neuen allgemeinen Zulage direkt den Milch- und Getreideproduzenten zukommen zu lassen.

Breit abgestützte Lösung

Wie erzielt diese Zulage auf der nicht verkästen Milch die ge-



Zur Finanzierung der Branchenlösung werden zwei Fonds «Rohstoffpreisausgleich» und «Regulierung» gespiesen. Die zur Verfügung stehenden Mittel helfen, den Absatz von 11 Prozent der Molkereimilch zu sichern. Die Einbindung der gesamten Branche ist Voraussetzung, dass es funktioniert. Der Staat hat dabei keine Rolle. (Grafik Heinz Minder, SMP)

wünschte Wirkung? Vertreter von Milchverarbeitung, -handel und -produzenten haben nach langen und sehr intensiven Verhandlungen die folgende Lösung präsentiert. Es werden zwei private Branchenfonds finanziert. 80 Prozent der Mittel gehen in den Fonds «Rohstoffpreisausgleich für die Nahrungsmittelindustrie» und 20 Prozent in den Fonds «Regulierung». Die beiden Fonds werden finanziert, indem auf Stufe der industriellen Milchverarbeiter ein Beitrag in Rappen pro Kilogramm auf der nicht verkästen Verkehrsmilch geschuldet ist. Dabei handelt es sich um einen anvertrauten Vermögenswert, für welchen die BO Milch regelmässig Rechenschaft ablegen muss. Der Abzug entspricht maximal der Höhe der neuen vom Bund an die Produzenten ausgerichteten Milchzulage. Mit dieser Lösung wird den unterschiedlichen Interessen bei den Milchproduzentengruppen und in der Verarbeitung Rechnung getragen. Der Staat hat in diesem

System keine Rolle. Es gibt keine Allgemeinverbindlichkeit.

Fonds Rohstoffpreisausgleich

Der Fonds «Rohstoffpreisausgleich Nahrungsmittelindustrie» ermöglicht den Exporteuren von verarbeiteten Lebensmitteln, Schweizer Milchbestandteile zu konkurrenzfähigen Preisen zu erhalten. Damit haben sie einen Anreiz, weiterhin Schweizer Rohstoffe zur Herstellung ihrer Produkte zu verwenden. Die Entschädigung richtet sich nach der Preisdifferenz von Rohmilch zwischen der Schweiz und Europa.

Neue Produkte mit besserer Wertschöpfung können auf Antrag ebenfalls von Fondsmitteln profitieren. Diese Unterstützung wird im ersten Jahr auf fünf, im zweiten auf sieben und ab dem dritten Jahr auf neun Prozent der Mittel aus dem Fonds «Rohstoffpreisausgleich für die Nahrungsmittelindustrie» beschränkt. In den Schoggigesetzkanal kann in

Zukunft nur noch liefern, wer bei der Branchenlösung mitmacht.

Fonds Regulierung

Der Fonds «Regulierung» stützt bei saisonalen Überschüssen Exporte von Produkten mit einem Milchfettanteil ab 25 Prozent. Damit wird ein teilweises Sicherheitsnetz geschaffen. Bei einem temporären Milchfettüberschuss stehen Mittel für eine effiziente Entlastung des Milchmarkts zur Verfügung. Wenn die Reserven 10 Millionen Franken überschreiten, wird das Inkasso in diesem Fonds automatisch ausgesetzt.

Die Verwaltung der beiden Fonds erfolgt durch die BO Milch. Bei der Fettregulierung haben die Produzenten im Entscheidungsgremium die Mehrheit.

Die verkäste Milch ist von der Nachfolgeregelung weder bei der Finanzierung noch bei der Mittelverteilung betroffen. Für diese Milch sollen total 15 Rappen plus 3 Rappen Siloverzichtsulage zur Verfügung stehen. SMP

Geschlossenheit erreicht!



Hanspeter Kern,
Präsident SMP

Am 18. Januar 2017 hat auch der Vorstand des Schweizer Bauernverbandes seine Haltung zu diesem für die Schweizer Land- und Milchwirtschaft wichtigen Geschäft festgelegt. Er hat einstimmig beschlossen, eine Umlagerung der Mittel für die Milch in eine Zulage zu fordern, welche direkt an die Milchproduzenten ausbezahlt und in festen Rappen im Gesetz festgeschrieben wird. Analoges gilt für den Getreidebereich. Mit diesem Beschluss des SBV-Vorstandes zeigt sich in der Schweizer Landwirtschaft eine sehr grosse Geschlossenheit.

Wichtig ist in der aktuellen Diskussion zum heutigen Zeitpunkt, dass die Stossrichtung der Getreide- und der Milchproduzenten, wie sie jetzt auch vom SBV-Vorstand offiziell und einstimmig beschlossen wurde, auch aus der gesamten Landwirtschaft und den Regionen geschlossen unterstützt wird. Geschlossenheit ist auch bei der späteren Behandlung im Parlament gefordert.

Sogenannt «bessere» Lösungen würden hingegen ein weit konzentrierteres Angebot bei der Milch voraussetzen und nichts tun setzt gegen elf Prozent der Molkereimilchmenge gänzlich aufs Spiel. Das wäre unverantwortlich!

Weitere Schritte Nachfolgeregelung Schoggigesetz

Die geplante Nachfolgeregelung für das Schoggigesetz besteht aus einem öffentlich-rechtlichen und einem privatrechtlichen Teil. Die Verankerung der Zulage für Milch und Getreide im Landwirtschaftsgesetz bildet die Grundlage, die Mittel dem Milch- und Getreidebereich zu erhalten. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens haben die Schweizer Milchproduzenten SMP ihre Haltung zur neuen Regelung dargelegt.

(Siehe auch: www.swissmilk.ch/produzenten)

Zulage in Rappen pro Kilogramm ins Gesetz

Die Schweizer Milchproduzenten fordern als Basis für die Umlagerung einen Finanzrahmen im Umfang der letzten drei Jahre 2015 bis 2017. Diese haben jeweils rund 95 Millionen Franken betragen. Der Kredit wurde jeweils ausgeschöpft und konnte die effektive Preisdifferenz bei weitem

nicht ausfüllen. Der in der Vernehmlassungsunterlage in Aussicht gestellte Betrag von 67,9 Millionen Franken ist deshalb unzureichend. Es kann nicht sein, dass dieses wichtige Umlagerungsprojekt gleichzeitig mit einer Kürzung der finanziellen Mittel verbunden wird.

Die Ausrichtung der neuen, allgemeinen Milchzulage nach Artikel 40 LwG direkt an die Milchproduzenten, welche effektiv Milch zur späteren Verarbeitung in Verkehr bringen, erachten die SMP im allgemeinen politischen Umfeld grundsätzlich als richtigen Weg. Die vertränte Milch darf hingegen nicht zulagenberechtigt sein.

In der Vernehmlassung fordern die SMP, dass die Höhe der neuen Zulage im Gesetz in Rappen je Kilogramm verankert wird. Damit wird eine gewisse Planungssicherheit erreicht. Entsprechend der vom Parlament beschlossenen finanziellen Eckwerte der Jahre 2015 bis 2017

ist die Zulage auf 4,5 Rappen festzulegen. Damit sind die WTO-Auflagen eingehalten.

Transparenz beim Veredelungsverkehr

Wenn ein Verarbeiter Milchprodukte im Ausland verkaufen kann, dazu aber nicht genügend Milch im Inland beschaffen kann oder ein Rohstoffhandicap besteht, kann er ein Gesuch für den aktiven Veredelungsverkehr stellen. Wird dieses bewilligt, kann der Grundstoff zollfrei importiert werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die hergestellten Endprodukte wieder exportiert werden. Im Rahmen der Vernehmlassung hat der Bundesrat auch ein vereinfachtes Verfahren beim aktiven Veredelungsverkehr vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Vereinfachung geht entschieden zu weit. Stattdessen ist ein für alle Beteiligten transparentes und beschleunigtes

Konsultationsverfahren beizubehalten. Der Vorschlag hat auch offensichtliches Missbrauchspotential zu Ungunsten der Produzenten, da die Bewilligungen mit einer Laufzeit von einem Jahr von sehr saisonalen Preisentwicklungen und Mengenschwankungen überlagert werden. In jedem Falle müsste eine Bewilligung nach sechs Monaten erneuert werden.

Die Milchproduzenten können dem Vorschlag deshalb nicht zustimmen, zumal das heutige System dem Exporteur bereits alle Optionen offenhält. Wenn für die Grundstoffe formlos auf den aktiven Veredelungsverkehr zugegriffen werden könnte, müsste dies zwingend nach dem Identitätsprinzip erfolgen, damit die Swissness nicht in Frage gestellt oder unterwandert wird. Die Freigabe des Grundstoffs Milch im Veredelungsverkehr hat für die Milchproduzenten zudem eine deutlich höhere agrarpolitische

Sensibilität, als wenn es um irgendein Spezialvollmilchpulver geht.

Die Gesetzesänderung kommt bereits im Frühjahr 2017 in die vorberatenden Kommissionen und vor den Sommerferien erscheint die Botschaft an das Parlament. Die neue Regelung tritt voraussichtlich per 1. Januar 2019 in Kraft.

Privatrechtliche Regelung: Delegiertenversammlung BO Milch

Die Idee, Mittel auf je einen Fonds für die Exportförderung und die Fettregulierung zu verwenden, ist eine private Angelegenheit der Branchenpartner. Es ist vorgesehen, dass die Delegierten der BO Milch (je 43 Stimmen aus dem Kreis der Milchproduzenten resp. Milchverarbeitung/Detailhandel) an ihrer Versammlung vom 27. April 2017 über die entsprechenden Reglemente entscheiden werden. SMP